

Besondere Bedingung Nr. 6504 Mehrkosten für Luftfrachten

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

In Abänderung des Art. 7, Pkt. 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten ist vereinbart, dass Kosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.